

Satzung des Kindergartenvereins Seppensen e.V.

- als gemeinnützig anerkannt -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kindergartenverein Seppensen e.V.“ mit dem Sitz in 21244 Buchholz.
- 2) Der Verein ist seit dem 27.06.1972 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Registernummer VR 1104 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens zum Mühlenteich in 21244 Buchholz, Zum Mühlenteich 4 und des Waldkindergartens zum Mühlenteich in 21244 Buchholz, Zum Mühlenteich 4.
- 2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- 3) Der Verein arbeitet ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Insbesondere wird von Eltern, deren Kinder einen Kindergartenplatz haben, erwartet, dass sie die Mitgliedschaft im Verein erwerben.

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern

Ein Einzelmitglied ist eine volljährige und geschäftsfähige Person.

Ein Familienmitglied ist eine Gruppe von mindestens zwei natürlichen Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden. Unter einer Lebensgemeinschaft werden ein oder zwei volljährige, geschäftsfähige, in einer Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen mit ihren Kindern verstanden, für die mindestens einer dieser Personen das Personensorgerecht besitzen (zwei Partner oder Alleinerziehende mit ihren Kindern). In der Regel führen die Personen der Lebensgemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt. Die als Familienmitglied gemeldete Gruppe von Personen gilt als genau ein Mitglied. Alle Personen, die einem Familienmitglied angehören, müssen namentlich bekannt sein.

- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 6) Für Vereinsmitglieder, die seit mind. 3 Jahren keine eigenen Kinder mehr im Kindergarten haben, verwandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht. Fördermitglieder können aktive Ämter im Verein nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung innehaben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartenverein Seppensen e.V. sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich fällig.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Zustellung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge zu Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Beschlussfassung über die Höhe und Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte beider Kindergärten
 - h) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorstandswahlen und Beschlussfassungen über Satzungsänderungen erfordern die Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder.
Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks erfordern eine Mehrheit von 75% aller anwesenden Mitglieder.
- 8) Das Stimmrecht der Mitglieder kann nicht übertragen werden, mit folgender Ausnahme: Eltern, deren Kind/er im Kindergarten Aufnahme gefunden haben, können ihr Stimmrecht schriftlich auf den anderen Elternteil oder einen anderen Erziehungsberechtigten ihres Kindes übertragen. Die Übertragung ist bei Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, aber bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorstand kann sich aus Mitgliedern des Wald- und des Hauskindergarten zusammensetzen. Der Anteil aus Vorstandsmitgliedern von Eltern des Hauskindergartens soll immer um mindestens eins größer sein als der der Vorstandsmitglieder von Eltern des Waldkindergartens. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder übertragen und Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung des Haushaltsplans
 - d) Ausübung der Aufgaben als Arbeitgeber für beide Kindergärten
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Die pädagogischen Leitungen oder ihre Vertreter können bei Bedarf, sollen aber mindestens einmal monatlich mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
 - 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
 - 5) Der Vorstand ist berechtigt, die mit dem Betrieb der Kindergärten anfallenden Verwaltungsarbeiten auf fachkundige Dritte zu übertragen, die seiner Weisung und seiner Aufsicht unterliegen.

- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a) bei drei Vorstandsmitgliedern mindestens zwei
 - b) bei vier Vorstandsmitgliedern mindestens drei
 - c) bei fünf Vorstandsmitgliedern mindestens drei

an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

- 7) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zeitgleich Angestellte des Kindergartenverein Seppensen e.V. sein.

§ 8 Vorstandswahlen

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 3) Es wird angestrebt, dass aus jedem der beiden Kindergärten mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind dort einen Kindergartenplatz hat, in den Vorstand gewählt wird.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt auf Verlangen geheim.
- 5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn bei mehreren Bewerbern für die einzelnen Vorstandsämter kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erringt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenergebnis.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 9 Beschlussfassung und Protokollierung

- 1) Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem jeweiligen Protokollführer/in und von der/dem Leiter/in der Sitzung /Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer werden für die Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen. Das Ergebnis ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- 1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kinderdorf Worpswede, Weyerdeelen 4, 27726 Worpswede zu verwenden hat.
- 2) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Stand: 14. Juni 2016